

Verordnung zur Reichstagswahl.

Vom 6. Februar 1933.

Auf Grund der §§ 61 Abs. 2 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird hiermit für die Reichstagswahl am 5. März 1933 verordnet:

I. Stimmabgabe im Reiseverkehr**§ 1**

Für Reisende mit Stimm Scheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	Groß Bosphol
Augsburg	(Pommern)
Bentheim	Hagenow Land
Berlin Anhalter Bf.	Hamburg Hbf.
» Friedrichstraße	Hannover Hbf.
» Görlitzer Bf.	Insterburg
» Lehrter Bf.	Karlsruhe Hbf.
» Potsdamer Bf.	Kehl
» Schlesischer Bf.	Koblenz
» Stettiner Bf.	Köln Hbf.
» Zoologischer Garten	Königsberg
Bremen Hbf.	Leipzig Hbf.
Breslau Hbf.	Linbau
Charlottenburg	Marienburg
Cranenburg	München Hbf.
Dt. Eylau	Münster (Westf.) Hbf.
Dresden Hbf.	Nürnberg Hbf.
Emmerich	Nassau
Erfurt	Regensburg
Flensburg	Saßnitz Hafen
Frankfurt/M. Hbf.	Stettin
Freiburg/Br.	Stuttgart Hbf.
Friedrichshafen	Tilsit
(Hafenbahnhof)	Trier
	Warnemünde.

§ 2

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 1 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhöfe.

Reichsgesetzbl. 1933 I

räume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 3

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimm Scheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimm Scheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimm Scheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 5

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimm Scheine fest. Die ungeschlossenen Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen

Stimmschein unverzüglich dem Abstimmungs-vorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks ver-rechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nach-mittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungs-vorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 6

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvor-schriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Baraus-lagen werden voll vom Reiche getragen.

II. Stimmabgabe auf der Leipziger Messe

§ 8

Der Oberbürgermeister von Leipzig wird ermäch-tigt, mit Rücksicht auf die Leipziger Messe am Wahl-tage auf dem Messegelände sowohl wie im Innern der Stadt Leipzig besondere Stimmbezirke mit Ab-stimmungsräumen einzurichten. Für diese Stimm-bezirke kann die Abstimmungszeit auf den ganzen Wahltag ausgedehnt werden. Im übrigen gelten für diese besonderen Abstimmungsbezirke die Vor-schriften über die Stimmabgabe im Reiseverkehr entsprechend.

III. Nummernfolge der Wahlvorschläge

§ 9

Die Nummernfolge der Reichswahlvorschläge der Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben, oder zu denen sich Abgeordnete des letzten Reichstags bekannt haben, ist folgende:

- 1 = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-partei
- 2 = Sozialdemokratische Partei Deutsch-lands
- 3 = Kommunistische Partei Deutschlands
- 4 = Zentrum
- 5 = Deutschnationale Volkspartei
- 6 = Bayerische Volkspartei
- 7 = Deutsche Volkspartei
- 8 = Christlich-Sozialer Volksdienst (Evan-gelische Bewegung)
- 9 = Deutsche Staatspartei
- 10 = Deutsche Bauernpartei
- 11 = Landbund (Württembergischer Bauern-und Weingärtnerbund)

12 = Deutsch-Hannoversche Partei

13 = Thüringer Landbund

14 = Reichspartei des Deutschen Mittel-standes (Wirtschaftspartei).

§ 10

Parteien, die im letzten Reichstag durch Abge-ordnete vertreten waren, können auf einen beim Reichsminister des Innern zu stellenden Antrag statt der ihnen zufolge ihres Anschlusses an den Reichs-wahlvorschlag einer anderen Partei nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung zustehenden Nummer mit Buch-stabenzusatz für ihre Kreiswahlvorschläge die Num-mer behalten, die ihnen nach § 9 dieser Verordnung zusteht.

§ 11

Im übrigen erhalten Parteien, die ihren Anschluß an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei er-klären, auf dem Stimmzettel die Nummer dieses Reichswahlvorschlags mit Buchstabenzusatz nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung nur, wenn sie innerhalb der Frist zur Einreichung der Anschlußerklärung eine Zustimmung darüber beibringen, daß der Ver-trauensmann des Reichswahlvorschlags, an den der Anschluß erklärt ist, mit dem Anschluß einverstanden ist. Andernfalls erhalten sie die Nummer nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Reichsstimmordnung.

IV. Seemannswahlen

§ 12

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichs-stimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Be-satzung eines Handelschiffes gehörenden Per-sonen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
- c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsen-dampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);
- d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseur, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) so-wie alle sonstigen planmäßig oder überplan-mäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimm-berechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Grün-den am Wahltag ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 13

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordwahl)

§ 14

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 15

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltag nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Kreiswahlleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 16

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordwahl) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111 a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 17

(1) Befinden sich am Wahltag auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 14), mindestens fünfzig nach § 16 zur Teilnahme an der Bordwahl berechnigte Stimmscheininhaber,

so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordwahl anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltag durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordwahl teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

§ 18

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkpruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordwahl stattfindet.

§ 19

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkpruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 20

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

VI. Abstimmungszeit

§ 21

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 6. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fried